

**Richtlinie der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
über die Vergabe von
Forschungssemestern**

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der Fakultät und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen.

(2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Freistellung zu Forschungszwecken an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Sie gilt für Forschungssemester, die nach dem 01. Januar 2007 beantragt werden.

Abschnitt II: Vergabe von Forschungssemestern

§ 2 Ziele

(1) Die in dieser Richtlinie geregelten Verfahren und Voraussetzungen dienen der Sicherung der Qualitätsziele in der Forschung, wie sie im Leitbild und der Entwicklungsplanung der Georg-August-Universität Göttingen definiert werden.

(2) Ein Forschungssemester soll dem Antragsteller die Möglichkeit geben, sich (gegebenenfalls erneut) in ein Forschungsgebiet einzuarbeiten oder bestehende Forschungsthemen auszubauen.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Forschungssemester werden für die Bearbeitung konkreter Vorhaben (Publikationen, Anträge auf Vergabe von Drittmitteln, andere) gewährt. Das Vorhaben ist im Antrag auf Erteilung eines Forschungssemesters ausführlich und genau zu beschreiben und in seinem zeitlichen Bedarf zu planen. Der Antrag soll mindestens sechs Monate vor Antritt des Forschungssemesters gestellt werden.
- (2) Die Freistellung zu Forschungszwecken kann nur in angemessenen Abständen und in der Regel nur für die Dauer eines Semesters beantragt werden und setzt ordnungsgemäße Vertretung des Faches voraus.
- (3) Für eine Freistellung wird erwartet, dass der Antragsteller in den Jahren seit der Einstellung oder letzten Freistellung erfolgreich gearbeitet hat. Hierzu gehören die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Entwicklungsplan und der Selbstverpflichtung aus einem vorausgehenden Antrag auf ein Forschungssemester, regelmäßige Publikationen in referierten nationalen Zeitschriften sowie seit der Einstellung oder letzten Freistellung mindestens eine Publikation in einer qualitativ hochstehenden, referierten internationalen Zeitschrift. Alternativ zu den Publikationen kann der Antrag auf Freistellung auf in diesem Zeitraum eingeworbene kompetitiv vergebene Drittmittel in Höhe von mindestens € 50.000 gestützt werden. In allen Fällen kann die Freistellung nur beantragt werden, wenn der Antragsteller sein Fach ordnungsgemäß vertreten und Aufgaben in akademischer Selbstverwaltung wahrgenommen hat. Daneben kann der Antrag auf eine mehrjährige Tätigkeit in leitender Position auf Fakultäts- oder Universitätsebene gestützt werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Vergabe von Forschungssemestern erfolgt auf der Basis eines Antrags an den Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Dem Antrag sind die Nachweise erfolgreicher Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 beizufügen.
- (3) Zum Antrag auf Vergabe eines Forschungssemesters ist eine Stellungnahme der Forschungskommission einzuholen.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe von Forschungssemestern liegt beim Präsidium (§ 24 Absatz 3 NHG). Zu diesem Zweck leitet der Dekan den Antrag zusammen mit einer Stellungnahme der Fakultät und dem Studiendekan an das Präsidium weiter.

§ 5 Controlling

Über die Ergebnisse des Forschungssemesters und das auf die zu bearbeitenden Projekte entfallende zeitliche Budget ist nach Rückkehr aus der Freistellung zu berichten. Dieser Bericht ist dem Dekan spätestens drei Monate nach Ablauf des Forschungssemesters vorzulegen. Der Dekan holt die Stellungnahme der Forschungskommission zu diesem Bericht ein und unterrichtet den Fakultätsrat über das Ergebnis der Freistellung.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.